

## **Ausgleich von Bagatellanrechten gem. § 18 VersAusglG**

---

**OLG Karlsruhe, 18. Zivilsenat in Freiburg, Beschluss vom 24.05.2016 18 UF 42/16**

Sind im Versorgungsausgleich auf Seiten des Ausgleichspflichtigen beim gleichen Versicherer eine Riesterrente und eine kapitalbildende Basisrentenversicherung zu berücksichtigen, von denen eine der Bagatellklausel unterfällt, kann deren Ausgleich nicht mit der Begründung verlangt werden, der mit der Teilung des Anrechts verbundene Verwaltungsaufwand sei gering, weil ohnehin das andere Anrecht ausgeglichen werden muss.